

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Das kommunale Wahlrecht der Frauen in den deutschen
Bundesstaaten**

Apolant, Jenny

Leipzig ; Berlin, 1918

Königreich Bayern

urn:nbn:de:bsz:31-91534

ständigen Aufenthalt im Gutsbezirke oder in dessen unmittelbarer Nähe hat, oder 4. wegen Krankheit oder aus anderen in seiner Person liegenden Gründen außerstande ist, die Pflichten eines Gutsvorstehers zu erfüllen.

In den vorstehend unter 1—4 bezeichneten Fällen kann auf den Antrag des Gutsbesizers auch ein Stellvertreter für den ernannten Gutsvorsteher bestellt werden, welcher in Fällen der Behinderung des letzteren die Gutsvorstehergeschäfte wahrzunehmen hat.

Für die von dem Hauptgute entfernt belegenen Teile eines selbständigen Gutsbezirkes kann von dem Kreisausschusse die Bestellung besonderer Stellvertreter angeordnet werden, sofern dies für eine ordnungsmäßige örtliche Verwaltung erforderlich ist.

Königreich Bayern.

Bayenische Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins. (Gesetz vom 29. April 1869. Ges.-Blatt für das Königreich Bayern 1866/69 S. 865.)

Art. 11. Befähigt zur Erwerbung des Bürgerrechts sind nach erreichter Volljährigkeit selbständige Männer, welche sich im Besitze des bayenischen Indigenats befinden, in der Gemeinde wohnen und daselbst mit einer direkten Steuer angelegt sind.

Als selbständig sind nicht zu erachten: 1. Personen, welche entmündigt sind; 2. Dienstboten und Gewerbegehilfen, die in die häusliche Gemeinschaft des Dienstherrn aufgenommen sind, sowie Kinder, die dem elterlichen Hausstand angehören und von dem Familienhaupt unterhalten werden.

Steuern der Ehefrau, soferne nicht die eheliche Gemeinschaft nach § 1575 des BGB. aufgehoben ist, und der minderjährigen, im elterlichen Unterhalte stehenden Kinder sind dem Familienhaupt anzurechnen. Unter denselben Voraussetzungen sind vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 14 Nichtbayern zur Erwerbung des Bürgerrechts befähigt.

„Zu Art. 3 ist zu erwähnen, daß überhaupt in allen öffentlich-rechtlichen Beziehungen die Ehefrau von dem Ehemanne als dem Haupt der Familie vertreten wird, ohne Rücksicht auf den zivilrechtlichen Güterstand der Familie. Vgl. Ministerialerlaß vom 31. Januar 1874 Nr. 11963.“ (Aus Karl Webers Handausgabe mit Anmerkungen. München 1913, C. H. Beck.)

Art. 15. I. Inländer, welche in einer Gemeinde ein besteuertes Wohnhaus besitzen oder mit direkten Steuern mindestens in demselben Betrage wie einer der drei höchstbesteuerten Einwohner angelegt sind, können das Bürgerrecht in dieser Gemeinde auch dann ansprechen, wenn sie die nach Art. 11 erforderliche Befähigung nicht haben.

V. Frauen, Minderjährige und Personen, die entmündigt oder nach § 1906 BGB. unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind, dann juristische Personen und privatrechtliche Vereinigungen müssen sich eines solchen Vertreters bedienen, wenn sie die mit dem Bürgerrechte verbundenen Stimmrechte ausüben wollen.

Apollant, Das kommunale Wahlrecht der Frauen

„Zur Erwerbung des Bürgerrechts befähigt sind außer den im Art. 11 bezeichneten Personen die in Art. 15 aufgeführten Hausbesitzer und Höchstbesteuerten, bei denen sonach von den Erfordernissen der Volljährigkeit, der Selbständigkeit, des männlichen Geschlechts und überhaupt der physischen Persönlichkeit, dann des Wohnens in der Gemeinde, nicht aber (bei physischen Personen) von dem Erfordernisse des bayerischen Indigenats abgesehen wird.“

„Die Vertreter werden sich zwar nach den Instruktionen ihrer Auftraggeber zu richten haben. Ihre Abstimmung kann aber keinesfalls deswegen als ungültig angefochten werden, weil sie angeblich mit den Aufträgen der Vollmachtgeber in Widerspruch steht (Verwaltungsgerichtshof 2. 701).“ (Aus Karl Webers Handausgabe.)

Art. 16. Über Gesuche und Verleihung des Bürgerrechts beschließt die Gemeindeverwaltung. In Gemeinden mit städtischer Verfassung ist jedoch die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten erforderlich, wenn das Bürgerrecht einer Person verliehen werden soll, welche darauf keinen gesetzlichen Anspruch hat, oder welcher ein in Art. 13 Abs. 11 bezeichneter Versagungsgrund entgegensteht.

Art. 172. Wählbar als Bürgermeister, Beigeordneter, Gemeindebevollmächtigter, Distriktsvorsteher, Ortspfleger, Ortsführer sowie als Mitglied eines Magistrates, Gemeinde- oder Ortsausschusses sind, soweit nicht Abs. 11 anwendbar ist, alle wahlstimmberechtigten Gemeindebürger, welche die in Art. 11 vorgeschriebene Befähigung besitzen, das 25. Lebensjahr zurückgelegt und in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

Die Wählbarkeit zur Stelle eines rechtskundigen oder technischen Magistratsmitgliedes setzt den Besitz oder Erwerb des Indigenats, die Zurücklegung des 25. Lebensjahres und das Nichtvorhandensein von Hindernissen voraus, welche für Gemeindebürger die Ausübung des Wahlstimmrechts nach Art. 170 ausschließen. Die zu Wählenden müssen außerdem die Prüfung für die Anstellung im Richteramt oder im Dienste der inneren Staatsverwaltung mit Erfolg bestanden haben.

Pfälzisches Städteverfassungsgesetz vom 15. August 1908. (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern S. 471.)

Art. 1. Den pfälzischen Städten kann auf Antrag der Gemeindeverwaltung durch Kgl. Entschliehung die Verfassung der städtischen Gemeinden rechts des Rheins sowie, neben dieser, die Kreisunmittelbarkeit verliehen werden. . . .

Art. 2. Für die pfälzischen Städte, denen die städtische Verfassung oder die Kreisunmittelbarkeit verliehen wird, treten alle gesetzlichen Vorschriften in Kraft, welche die besondere Verfassung der städtischen Gemeinden sowie die Sonderstellung der kreisunmittelbaren Städte rechts des Rheins begründen oder mit dieser Verfassung oder Sonderstellung zusammenhängen.

(Bisher hat in der ganzen Pfalz nur Landau die Magistratsverfassung und die Kreisunmittelbarkeit eingeführt, und zwar vom 1. Januar 1910 ab. Alle anderen Gemeinden unterstehen der Ge-

meinde
S. 100

Art.
meinde
angele

Als

mündi

liche

der, d

milien

Steu

§ 157

lichen

zurech

Art.

stimmu

über

zu wä

Art.

die E

munge

forder

Wir

gelegt

zu zie

gezähl

glied

besond

diesell

dieser

verwa

die L

bewir

Die

vollm

befugt

Jurist

und P

läufig

Vertre

tigte

Art.

Bürge

Geme

der G

Die

gliche

hörig

vorha

die A

meindeordnung für die Pfalz vom 29. April 1869 [Ges.-Blatt 66/69 S. 1009].)

Art. 10. Volljährige selbständige Männer, welche in der Gemeinde heimatberechtigt, wohnhaft und mit einer direkten Steuer angelegt sind, erlangen das Bürgerrecht kraft des Gesetzes.

Als selbständig sind nicht zu erachten: 1. Personen, welche entmündigt sind; 2. Diensthoten und Gewerbegehilfen, die in die häusliche Gemeinschaft des Dienstherrn aufgenommen sind, sowie Kinder, die dem elterlichen Hausstand angehören und von dem Familienhaupte unterhalten werden.

Steuern der Ehefrau, sofern nicht die eheliche Gemeinschaft nach § 1575 des BGB. aufgehoben ist, und der minderjährigen, im elterlichen Unterhalte stehenden Kinder sind dem Familienhaupte zuzurechnen.

Art. 16. Jeder Gemeindebürger genießt das Recht nach den Bestimmungen des Gesetzes: 1. bei der Beratung und Abstimmungen über Gemeindeangelegenheiten mitzuwirken; 2. zu Gemeindeämtern zu wählen und gewählt zu werden.

Art. 37. Die Beschlußfassung über die Einführung neuer und die Erhöhung bestehender Gemeindeumlagen sowie über Unternehmungen und Einrichtungen, zu deren Ausführung eine Umlage erforderlich ist, steht dem Gemeinderate zu.

Wird mehr als ein Drittel der sämtlichen in der Gemeinde angelegten und bei der in Frage stehenden Umlage in Berechnung zu ziehenden Steuern von fünf oder weniger als fünf Personen gezahlt, so ist jede dieser Personen, wenn sie nicht ohnehin Mitglied des Gemeinderates ist, zu dieser Beratung und Beschlußfassung besonders zu laden. Die Ladung hat an die Person, oder im Falle dieselbe nach Art. 18 einen Bevollmächtigten aufzustellen hat, an diesen zu ergehen. Ist ungeachtet der Aufforderung der Gemeindeverwaltung ein Bevollmächtigter nicht aufgestellt worden, so kann die Ladung durch öffentliche Anheftung im Gemeindehause gültig bewirkt werden.

Diese Höchstbesteuerten können hierbei in jedem Falle durch Bevollmächtigte vertreten werden, welche das Bürgerrecht auszuüben befugt sind. Frauen müssen sich einer solchen Vertretung bedienen. Juristische Personen, privatrechtliche Vereinigungen, Minderjährige und Personen, die entmündigt oder nach § 1906 BGB. unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind, werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch von diesen aufgestellte taugliche Bevollmächtigte vertreten.

Art. 102. Wählbar für die Stelle eines Gemeinderates bzw. eines Bürgermeisters oder Adjunkten sind alle wahlstimmberechtigten Gemeindebürger, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt und in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

Die Wählbarkeit zur Stelle eines besoldeten Gemeinderatsmitgliedes setzt den Besitz oder Erwerb der bayerischen Staatsangehörigkeit, die Zurücklegung des 25. Lebensjahres und das Nichtvorhandensein von Hindernissen voraus, welche für Gemeindebürger die Ausübung des Wahlstimmrechts nach Art. 100 in der Fassung

des Gesetzes vom 19. Januar 1872 ausschließen; die zur Stelle eines rechtskundigen Gemeinderatsmitgliedes zu Wählenden müssen außerdem die Prüfung für die Anstellung im Richteramt oder im Dienste der inneren Staatsverwaltung mit Erfolg bestanden haben.

Königreich Sachsen.

Revidierte Städteordnung vom 24. April 1875.

§ 14. Mitglieder der Stadtgemeinden sind diejenigen selbständigen Personen, welche im Stadtbezirke wesentlich wohnhaft sind oder ein Grundstück besitzen oder ein selbständiges Gewerbe treiben. Auch juristische Personen, mit Ausnahme des Staatsfiskus sowie gemeinnütziger Stiftungen und Vereine insgesamt, sofern dieselben weder ein Gewerbe treiben noch ansässig sind, sind als Gemeindeglieder zu betrachten.

Die Mitglieder des königlichen Hauses sind, solange sie nicht mit Grundstücken im Stadtbezirke ansässig sind, nicht zu den Gemeindegliedern zu zählen.

§ 17. Zum Erwerbe des Bürgerrechts berechtigt sind alle Gemeindeglieder, welche 1. die sächsische Staatsangehörigkeit besitzen, 2. das 25. Lebensjahr erfüllt haben, 3. öffentliche Armenunterstützung weder beziehen noch im Laufe der letzten zwei Jahre bezogen haben, 4. unbescholten sind, 5. eine direkte Staatssteuer von mindestens 3 Mark entrichten, 6. auf die letzten zwei Jahre ihre Staatssteuer und Gemeindeabgaben, Armen- und Schulanlagen am Orte ihres bisherigen Aufenthalts vollständig berichtigt haben, 7. entweder a) im Gemeindebezirke ansässig sind oder b) daselbst seit wenigstens zwei Jahren ihren wesentlichen Wohnsitz haben oder c) in einer anderen Stadtgemeinde des Königreichs Sachsen bis zur Aufgabe ihres bisherigen Wohnsitzes stimmberechtigte Bürger waren.

Dagegen sind zum Erwerbe des Bürgerrechts verpflichtet diejenigen zur Bürgerrechtserwerbung berechtigten Gemeindeglieder, welche A. männlichen Geschlechts sind, B. seit drei Jahren im Gemeindebezirke ihren wesentlichen Wohnsitz haben und C. mindestens 9 Mark an direkten Staatssteuern jährlich zu entrichten haben.

Bei Berechnung der Steuern sind die Ansätze der Ortskataster maßgebend. Der auf eine Mehrheit von Personen im Kataster eingetragene gemeinsame Steuersatz ist jeder derselben zu gleichem Antheile anzurechnen. Die Ansätze der Rentenrolle werden den Eingetragenen in ihrem Wohnorte zugerechnet.

§ 44. Stimmberechtigt bei den Wahlen sind die Bürger mit Ausnahme der Frauenspersonen und derjenigen: a) welche öffentliche Armenunterstützung erhalten oder im Laufe der letzten zwei Jahre erhalten haben; b) zu deren Vermögen gerichtlicher Konkurs eröffnet worden ist, während der Dauer des Konkursverfahrens; c) welche von öffentlichen Ämtern, von der Advokatur oder von dem Notariate suspendiert worden sind, auf die Dauer der Suspension, sowie der Removierten auf fünf Jahre von Zeit der Remotion an (vgl. lit. d); d) denen durch richterliches Erkenntnis die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen worden sind, auf die Dauer dieser